

## Fördert die Justiz den Neofaschismus?

Armin Kammerad, 07.10.2006

Nach der jüngsten Entscheidung des Landgerichts Stuttgart gegen einen Versandhändler von Anti-Nazi-Logos (verurteilt zu 90 Tagessätze á 40 Euro) und der juristischen Einordnung von u.a. durchgestrichenen Hakenkreuzen als „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (StGB § 86a mit Bezug zu § 86) reicht es nicht, sich über eine „Kriminalisierung antifaschistischen Engagements“ (Linksfraktion) nur zu erregen bzw. empört zu sein, wie ein Stuttgarter Gemeinschaftskundelehrer seine Haltung zu diesem Urteil gegenüber Deutschlandradio Kultur am 29.09.2006 darstellte (vgl. 1). Zu fragen ist auch, wie diese Entscheidung im Hinblick auf geltendes Recht und Verfassung zu werten ist. Ist die Aussage der Oberstaatsanwaltschaft Stuttgart, dass das, was unter dem Hakenkreuz geschah, „zu schrecklich“ war, als dass nun eine „massenhafte Verwendung und Verbreitung von Hakenkreuzen“ stattfände (vgl. 1), überhaupt ernst zu nehmen?

Verfehlt halte ich auch, solcher juristischen Entscheidung einfach den Stempel des „Absurden“ aufzudrücken. Wie ich zeigen werde, steckt hinter dem „Absurden“ in Wahrheit eine ganz konkrete juristische Logik, die sich vorweg wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Dieses (noch nicht rechtskräftige) Urteil versucht nicht nur antifaschistisches Engagement unter Strafe zu stellen, sondern läuft direkt – gewollt oder nicht – dem eigentlichen Sinn des Strafgesetzes StGB § 86a zu wider: Es unterstützt objektiv die Ausbreitung neofaschistischer Ideologie, statt – wie die das Strafgesetz impliziert – sie einzudämmen; schließlich heißt es in StGB § 86 Abs. 3, auf den sich § 86a Abs.3 ausdrücklich bezieht, unmissverständlich, dass eine Strafverfolgung ausgeschlossen ist, wenn die Verwendung der umstrittenen Symbole gerade „der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen (...)“ dient.“ Das Urteil verkehrt den Sinn: Es verfolgt gerade den legalen Widerstand gegen verfassungswidrige Bestrebungen.
2. Wäre eine solche juristische Illegalisierung von antifaschistischem Engagement juristisch erfolgreich, würde sich unweigerlich die Frage stellen, wie dann eine Verteidigung der Demokratie gegen grundgesetzfeindliche Bestrebungen im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung noch möglich sein soll. Eine Rechtsprechung, die legalen Widerstand illegalisiert, macht zwar illegale Widerstandsformen nicht automatisch legal, jedoch u.U. legitim und – je nach der Stärke der faschistischen Bedrohung – für die Verteidigung der Demokratie sogar notwendig. Eine rechtswidrig entscheidende Justiz schützt nicht den Rechtsstaat, sondern kann ihn sogar maßgeblich gefährden. Dies trifft besonders dann zu, wenn – wie es gegenwärtig der Fall ist – rechte verfassungsfeindliche Bestrebungen und rechtsextreme Aktivitäten zunehmen.

### Genügt StGB § 86a verfassungsrechtlichen Vorgaben?

Diese Frage sollte zunächst einmal gestellt werden. Denn der hier entscheidende Paragraph wendet sich eindeutig gegen politisches Handeln (Verbreiten von verfassungsfeindlichen inkl. nationalsozialistischen Symbolen) und wird von der Stuttgarter Staatsanwaltschaft und vom Landgericht wiederum auch gegen politisches Handeln (öffentliches Vertreiben eines durchgestrichenes Hakenkreuz u.ä. antifaschistischer Symbole) gewendet. StGB § 86a lässt sich deshalb unter dem (sicher etwas vagen) Oberbegriff des „politischen Strafrechts“ (laut StGB: „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“) fassen. Mit „politischem Strafrecht“ ist also im Wesentlichen gemeint, dass politische Auseinandersetzungen in der Gesellschaft verrechtlicht werden.

Dass dies durchaus kritisch zu sehen ist, zeigt sich gerade im Verhalten des Stuttgarter Landgerichts: Ohne einem gesetzlichen Verbot des öffentlichen Bekenntnis zum deutschen Faschismus, könnte auch die entgegengesetzte, antifaschistische Meinungsäußerung nicht betrafft, d.h. überhaupt zu einer juristischen Angelegenheit gemacht werden. Beim politischen Strafrecht handeln nicht Gesellschaft und Politik, sondern diese lassen vielmehr die Justiz für sich handeln. Es fragt sich nur, ob die Justiz in Stuttgart dem im Gesetz zum Ausdruck gebrachten politischen Willen auch entspricht.

Denn mit einer Verrechtlichung wird die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Neofaschismus nicht ausschließlich auf das Recht verlagert. Die Bekämpfung des Neofaschismus bleibt primär eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Keinesfalls darf die Justiz aktiv gerade gegen diejenigen vorgehen, deren Engagement gegen Faschismus sie notfalls juristisch flankieren soll.

Damit dies nicht geschieht, muss allerdings gegenüber der zur politischen Neutralität verpflichtenden Rechtsprechung die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung eindeutig genug bestimmt sein. Der Gesetzestext muss in Intension, Logik und Ausdrucksweise Fehlinterpretationen ausschließen. An-

denfalls trifft die Schuld vorrangig den Gesetzgeber, der aufgrund fehlender Eindeutigkeit den Grundsatz der Gesetzesbindung der Justiz verletzt und mit zweideutiger Formulierung nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sogar gegen das verfassungsrechtliche Gebot aus GG Art. 20, Abs.2 u.3 zur Gewaltenteilung verstoßen kann (vgl. BVerfGE 20,150 <158>). Gesetze müssen sowohl für die Rechtsprechung, jedoch noch mehr für die Bevölkerung eindeutig und klar formuliert sein. Andernfalls verstößt der Gesetzgeber gegen das Verfassungsgebot der Normenklarheit (vgl. BVerfGE 17,306 <314>). Nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet, „die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbe- reich und Tragweite der Straftatbestände sich aus dem Wortlaut ergeben oder jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen“ (BVerfGE 92, 1 <12>).

Ein Verständnisproblem kann bei der Stuttgarter Justiz allerdings nicht vorliegen. Dazu ist der Bezug von StGB § 86a auf „Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (Unterstr. von mir) zu eindeu- tig. Deshalb kann es an der verfassungsrechtlich geforderten Eindeutigkeit des Gesetzes nicht liegen. Dies zeigt bereits das Stuttgarter Gericht selbst, wenn es den Beklagten ausdrücklich gar keine fa- schistische Ideologie unterstellt, ja, seine antifaschistische Intension für den gewerblichen Vertrieb der strittigen Symbole – laut Süddeutscher Zeitung v. 29.09.2006 - gar nicht in Frage stellt (vgl. 2). Eine ggf. verfassungswidrige Normenunklarheit brachte erst die Stuttgarter Justiz in StGB § 86a hinein, indem sie – bei völlig nachvollziehbaren Unverständnis des Betroffenen – ein antifaschistisches und damit verfassungskonformes Symbol zum verfassungswidrigen Symbol erklärte.

### **Warum ein durchgestrichenes Hakenkreuz von StGB § 86a gar nicht erfasst ist**

Würde ein durchgestrichenes Hakenkreuz unter StGB § 86a fallen, bestünde tatsächlich die oben erwähnte Normenunklarheit und das Gesetz wäre deshalb verfassungswidrig. Der Betroffene könnte sich in diesem Fall völlig zu recht auf einen Verbotsirrtum berufen. Denn selbst wenn er die juristische Literatur wochenlang studiert sowie rechtlichen Beistand befragt hätte, er hätte nicht erkennen kön- nen, dass durchgestrichene Hakenkreuze (und erst recht symbolisch negierte Hakenkreuze mit dem unmissverständlichen Zusatz „Stoppt Nazis“) unter StGB § 86a fallen könnten. Selbst der Standard- Kommentar zum Strafgesetzbuch von Tröndle/Fischer gibt eine solche Einordnung nicht her. Was die Stuttgarter Justiz aus dem umstrittenen Symbol macht, ließe sich auch nach einem Jurastudium nicht voraussehen. Eine Verwechslung der Art des Symbols ist nämlich nicht möglich. Den Anschein, „ver- fassungswidrige Organisationen könnten trotz ihres Verbots ungehindert ihre Wiederbelebung betrei- ben“ (Kommentar Tröndle/Fischer, § 86a Rdnr.2) erwecken die vertriebenen antifaschistischen Sym- bole nämlich gerade nicht.

Das Gesetz ist (zumindest ausreichend für eine korrekte Interpretation) eindeutig. Es benötigt für sei- ne Bestimmtheit auch keine weitere Modifikation. Es mag sein, dass das Gericht weder die Bedeutung des antifaschistischen Symbols noch den Charakter von Symbolen überhaupt richtig versteht. In die- sem Fall hätte es bereits in sofern rechtswidrig gehandelt, weil es kein fachliches Gutachten vor Ent- scheidung einholte. Denn eine Vorraussetzung für ein nicht mehr anfechtbares Urteil ist stets die Ge- wissheit, dass die Rechtsprechung auf ausreichend fachlicher Sachgrundlage erfolgte.

Dabei genügt ein kurzer Blick in die geltende Symbolnormierung, um erkennen zu können, dass ein durchgestrichenes Hakenkreuz nicht unter StGB § 86a fallen kann. Das Gleiche gilt (soweit ich es aus der Ferne beurteilen kann) auch für die anderen beschlagnahmten Symbole auf T-Shirts und Anste- cker, wie das von einer Faust zerschlagende Hakenkreuz.

So ist beispielsweise nach der ISO-Norm, d.h. nach der international anerkannten Standardisierung von technischen Symbolen durch die Internationale Organisation für Standardisierung, ein grafisches Symbol als visuelle Abbildung definiert, welche eine definitive Information unabhängig von Sprache vermittelt (vgl. ISO 7000, 3. Ausgabe, 2004). Ein Durchstreichen bedeutet international einheitlich eine Negation des abgebildeten Vorgangs oder Gegenstandes. So wie eine durchgestrichene Zigarette keine Werbung für das Rauchen ist, bedeutet ein durchgestrichenes Hakenkreuz keine Werbung für Hakenkreuze, sondern deren ausdrückliche Ablehnung. Auch nach Tröndle/Fischer (a.a.O. Rdnr.8), kommt es darauf an, „ob der Anschein eines Kennzeichen der (Anm.: verfassungswidrigen) Organi- sation erweckt und dessen (Unterstr. von mir) Symbolgehalt vermittelt wird“. Wie sollte ein durchstriche- nes (oder zerschlagenes) Hakenkreuz den Symbolgehalt des faschistischen Hakenkreuzes überhaupt vermitteln können?

Das Stuttgarter Landgericht und die Staatsanwaltschaft beruft sich darauf, dass trotz eindeutig ableh- nender Intension, das Hakenkreuz – wenn auch durchgestrichen – erscheint. Die Durchstreichung verändert jedoch dessen inhaltliche Bedeutung. Es ist kein Symbol einer verfassungswidrigen Organi- sation und damit auch nicht durch die entsprechende Strafrechtsbestimmung erfasst. Es ist nicht der

Vertreiber oder Symbolträger, der aus einem eindeutig antifaschistischen Symbol das direkte Gegenteil macht – sondern die Stuttgarter Justiz. Erst sie interpretiert den Antifaschismus als verfassungswidrig, indem sie ihn mit einem Gesetz verfolgt, was nur bei verfassungswidrigen öffentlichen Bestrebungen angewendet werden soll. Sie folgt objektiv damit dem, was der verfassungsfeindliche Neofaschismus gerade will: Ein durch Repression behinderter Widerstand.

### **Zur juristischen Tabuisierung des antifaschistischen Widerstandes**

Laut Presse (vgl. 1 u. 2) begründet das Gericht sein Vorgehen gegen antifaschistische Symbolik mit der Gefahr eines „Gewöhnungseffektes“; „Das Strafgesetzbuch strebe eine grundsätzliche Tabuisierung der Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen an“, gibt die Süddeutsche Zeitung die Intension des Gerichtes wieder. Der Hinweis, der „Angeklagte habe zudem die Möglichkeit gehabt, seine Meinung auch in anderer Form unter das Volk zu bringen“ (vgl. 2), stellt einen eindeutigen Eingriff in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (GG Art. 5 Abs.1) dar, was das Bundesverfassungsgericht wiederholt als für eine demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend“ dargestellt hat (vgl. z.B. BVerfGE 20, 97).

Den grundrechtlichen Eingriff sieht zwar das Gericht nicht, es verkennt aber, dass ein Verweisen auf andere Formen der Meinungsäußerung bereits schon einen Grundrechtseingriff darstellt. Weder Politik noch Justiz sind nämlich befugt durch Formzwang die Äußerung der freien Meinung zu steuern und auf bestimmte Äußerungsformen einzuschränken. Schranken für Grundrechtseingriffe können nur andere Rechtsgüter von gleichem verfassungsrechtlichem Gewicht bilden. Nur, welche sollen das sein?

Die durch StGB §86a geschützten Rechtsgüter sind nach herkömmlicher Meinung, „der demokratische Rechtsstaat und der öffentliche (politische) Friede“ (vgl. Tröndle/Fischer a.a.O. Rdnr.2). Wendet man diese Definition auf das massenhafte Vertreiben und Tragen antifaschistischer Symbole an, so würde sich der Widersinn ergeben, dass nicht der Neofaschismus, sondern der Antifaschismus durch seine Meinungsäußerung in Form von entsprechenden Symbolen Rechtsstaat und öffentlichen Frieden gefährden würde. Einer solchen Interpretation scheint die Stuttgarter Justiz zumindest latent nahe zu stehen. Die Stuttgarter Oberstaatsanwaltschaft drückt dies im Interview am 29. September auch ziemlich eindeutig so aus (vgl.1): Für sie ist offensichtlich der Antifaschist der Friedensstörer.

Unzulässig ist der Grundrechtseingriff durch das Gericht allerdings deshalb, weil ihm gar keine konkrete Verletzung anderer Rechtsgüter gegenübersteht, was überhaupt erst eine Abwägung von Grundrechtseingriffen verfassungsrechtlich legitimieren könnte. Das Gericht beruft sich ausschließlich auf eine abstrakte Gewöhnung an die strittigen antifaschistischen Symbole (vgl. oben). Offensichtlich orientiert es sich hierbei an einer älteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu StGB § 84a, in welche der BGH in Bezug auf – allerdings verfassungswidrige Symbole -, sich davon leiten ließ „eine(m) Gewöhnungseffekt vor(..)beugen“ zu wollen (vgl. BGH 28,394). Dass mensch sich gerade aufgrund der deutschen Geschichte den antifaschistischen Widerstand abgewöhnen sollte, dazu kam aus Karlsruhe jedoch nichts. Es widerspräche auch der Intension des Grundgesetzes, welche darin besteht, die bestehende Gesellschaftsordnung gegen feindliche Bestrebungen gerade zu verteidigen.

Die Behauptung der Stuttgarter Justiz, dass „Strafgesetzbuch strebe eine grundsätzliche Tabuisierung der Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen an“ (vgl. oben), ist verfassungsrechtlich nicht haltbar. Das Strafrecht kann bestimmte Handlungen verbieten, also unter Strafe stellen, diese jedoch nicht zum Tabu machen. Dies ist Aufgabe der Politik, der Gesellschaft als Ganzes. Hier formulieren Staatsanwaltschaft und Gericht eine politische Zielrichtung, was der Justiz jedoch nicht zusteht und Recht in Politik verwandeln, d.h. Recht politischer Intension unterordnen würde. Nach dem Grundgesetz ist (neben der vollziehenden Gewalt) „die Rechtsprechung (...) an Gesetz und Recht gebunden“ (GG Art. 20 Abs. 3, vgl. dazu BVerfGE 96, 375 <394>).

Faktisch versucht die Stuttgarter Justiz auch nur eine Tabuisierung durch Verbot zu erreichen. Dazu verkehrt es die inhaltliche Bedeutung antifaschistischer Symbole mit der Begründung in deren Gegenteil, konkret: dass auch bei einem antifaschistischen Symbol, wie einem durchgestrichenen Hakenkreuz, das negierte und für den öffentlichen Vertrieb verbotene faschistische Symbol (z.B. Hakenkreuz) „trotzdem“ erkennbar sei. Tabuisiert wird damit allerdings bestenfalls nur die Stellung zum Hakenkreuz. Doch gerade die ist von Verfassungs wegen ausdrücklich gefordert.

Dies bereits schon deshalb, weil die permanente Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit politisch aufgrund ihrer eklatanten Bedeutung unverzichtbar ist. Das Hakenkreuz als Symbol für Faschismus ist somit kein Tabu, sondern beinhaltet im Gegenteil die Aufgabe, sich damit auch heute auseinander zu setzen. Es kann nicht darum gehen, dieses Symbol aus der Geschichte einfach zu streichen, sondern vielmehr ist zu fordern, sich dazu bewusst ablehnend zu stellen. Beispielhaft hat

eine solche Verbindung von Vergangenheit und Gegenwart Helmut Dubiel in seinem Buch „Niemand ist frei von der Geschichte“ mit folgenden Worten ausgedrückt: „In den Kosmos der Menschen, auf den wir uns implizit beziehen, wenn wir das Wörtchen ‚wir‘ benutzen, werden auch die Toten eingeschlossen. Wenn wir uns derjenigen, die früher aus unserer politischen Geschichte ausgeschlossen oder die gar durch einen in unserem Namen verübten Mord ihr Leben verloren, nicht erinnern, werden sie durch uns noch ein zweites Mal ausgeschlossen.“ (vgl. 3) Eine mögliche Form des Einschlusses, der durch den deutschen Faschismus Ermordeten und der Ablehnung eines solchen Massenmords, stellen eben auch jene antifaschistischen Symbole dar, dessen Vertrieb die Stuttgarter Justiz gerade verbieten möchte.

Zu einem permanenten Kampf gegen faschistische Ideologie muss auch die rechtlich gesicherte Möglichkeit gehören, diese im Fall des Falles klar in ihrem menschen- und demokratiefeindlichen Wesen offen benennen zu können. Wer angesichts wachsenden neofaschistischen Gedankenguts durchgestrichene Hakenkreuze verbieten will, wäscht diejenigen rein, die öffentlich vorgeben, die Vergangenheit nicht wiederbeleben zu wollen, jedoch in Wahrheit an Hitlers Vorgehen „viel Positives sehen“. Ein durchgestrichenes Hakenkreuz negiert in sofern nicht nur die hinter dem Hakenkreuz stehende Ideologie, sondern drückt auch gegenüber allen Verharmlosungs- und Vertuschungsversuchen aus, dass die Auseinandersetzung mit dem Hakenkreuz gegenwärtig nicht abgeschlossen ist. Wer angesichts des Neofaschismus in Deutschland solche Abwehrreaktionen strafrechtlich verfolgt, stärkt objektiv in jedem Fall die Neonazis und flankiert unterstützend die von dort ausgehende Gefahr für die Demokratie, egal wie er als Jurist strafrechtliche Normen auch subjektiv interpretieren mag.

Zur Verwendung von Symbolen der Hitler-Vergangenheit heute, hat sich übrigens das Bundesverfassungsgericht 1984 im Zusammenhang mit dem sog. „Anachronistischen Zug“, ein öffentliches Inszenesetzen in Gestalt eines Straßentheaters des Brecht-Gedichtes „Der anachronistische Zug - Freiheit und Democracy“ zur Bundestagswahl 1980, bereits klar geäußert:

Obwohl mit einer, in Form eines Straßentheaters dargeboten, Nazi-Symbolik (hier in Gestalt von plakativen Texten, Puppen, Attrappen, verkleidete Personen usw.) sogar Politiker, wie der damalige bayerische Ministerpräsident F.J. Strauß, in Zusammenhang mit dem deutschen Faschismus gebracht wurden, sah das Bundesverfassungsgericht keinerlei Rechtsverstoß und hielt sämtliche vorausgegangenen strafgerichtlichen Entscheidungen für verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht sah es als erwiesen an, dass mit der verwendeten Nazi-Symbolik „(a)llgemeine und persönliche Erfahrungen (...) – bezogen auf die aktuelle politische Situation – ausgedrückt und zur unmittelbarer Anschauung gebracht werden“ sollten (BVerfGE 67, 213 <226>). Eine „Anspielung auf zeitgenössische Personen“ ist danach durch die Symbolik einer verfassungswidrigen Partei durchaus grundgesetzkonform (BVerfGE 67, 213 <227>).

Dass es sich damals nicht explizit um den Versuch eines verfassungswidrigen Eingriffs in die Meinungs- sondern Kunstfreiheit (GG Art. 5 Abs. 3) handelte, spielt bei der Wertung der hier strittigen antifaschistischen Symbolik in sofern eine untergeordnete Rolle, wie auch die vom Stuttgarter Landgericht gerügten Symbole als „freie schöpferische Gestaltung“ (BVerfGE 67, 213 <226>) und somit nach Definition des Bundesverfassungsgerichts als „künstlerische Betätigung“ aufgefasst werden können. Denn auch in diesem Punkt war das Bundesverfassungsgericht sehr eindeutig: „Der Lebensbereich ‚Kunst‘ ist durch die vom Wesen der Kunst geprägten, ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen. Wie weit danach die Kunstfreiheitsgarantie der Verfassung reicht und was sie im Einzelnen bedeutet, lässt sich nicht durch einen für alle Äußerungsformen künstlerischer Betätigung und für alle Kunstgattungen gleichermaßen gültigen allgemeinen Begriff umschreiben“ (BVerfGE 67, 213 <226>, zur Kunstproblematik bereits ausführlich: BVerfGE 30, 173).

Außerdem existiert bei den vom Stuttgarter Landgericht tabuisierten und verfolgten Symbolen keine Verwechslungsgefahr, die bei den z.B. fast originalgetreuen HJ-Mädchen des „Anachronistischen Zugs“ 1980 viel eher gegeben war (auch schon damals wurde übrigens versucht bestimmte Symbole als „verboten“ aus der Darbietung auszuschließen).

Gegen die, auch damals von den Fachgerichten zur strafrechtlichen Verfolgung bemühte, Interpretation eines fiktiven beobachtenden Passanten, argumentierte das Bundesverfassungsgericht: „Es geht jedenfalls nicht an, von diesen Interpretationsmöglichkeiten (...) sich mit Hilfe der Figur des ‚besonnenen Passanten‘ allein für die strafrechtlich relevante zu entscheiden“ (BVerfGE 67, 213 <230>). Doch genau dies praktiziert heute das Stuttgarter Landgericht: Es interpretiert die antifaschistischen Symbole einzig unter dem Aspekt der Aufnahme des Hakenkreuzes in die Darstellung und ignoriert völlig die davon abweichende Sichtweise durch dessen grafische Darstellung und (kreativen) Verarbeitung. Es ignoriert somit den antifaschistischen Ausdruck, sowohl objektiv als auch von der subjektiven Wahrnehmung her. Hat vor lauter Tabuisierung und Entwöhnung das Gericht den Blick für eine antifaschis-

tische Sichtweise völlig verloren? Nach dessen Verhalten, liegt ein solcher Verdacht zumindest nahe.

### **Zu Legalität und Illegalität des antifaschistischen Widerstandes**

Wohlwollend ließe sich aus dem Vorgehen des Stuttgarter Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft ein Bestreben nach einem Vermeiden von öffentlichen – und zum Teil auch militanten – Auseinandersetzungen zwischen Neonazis und Antifaschisten herauslesen. Neonazis sollen mit massenhaft verbreiteten durchgestrichenen Hakenkreuzen sich nicht provoziert fühlen und auch unter Jugendlichen will man tätlichen Auseinandersetzungen zwischen rechten und antifaschistischen Jugendlichen durch Tabuisierung begegnen. Abgesehen davon, dass hier die Frage von Ursache und Wirkung völlig ausgeklammert würde, kann solche Intension nur zum direkten Gegenteil dessen führen, was man beabsichtigt.

Eine Illegalisierung des öffentlichen Antifaschismus in Gestalt eindeutig ablehnender Symbolik, stärkt zum einen gerade die heimlichen und offenen Verehrer des Hakenkreuzes, und beraubt zugleich deren Gegner einem wesentlichen Mittel legaler Ablehnung im Sinne eines Bemühens um echte Tabuisierung des Neofaschismus. Was soll den notwendigen Widerstand ersetzen, wenn dieser in Gestalt rechtlich geschützter und garantierter Meinungsäußerung nicht mehr möglich sein soll?

Das Stuttgarter Landgericht verteidigt mit seinem Vorgehen nicht den Rechtsstaat im Sinne der Prämisse des einzig dafür erfolgreichen Bodens für die Bekämpfung von neofaschistischen Bestrebungen, sondern verlagert diesen Kampf nach außen. Es gefährdet somit genau das, was es erklärmaßen gerade verteidigen will – die legale Tabuisierung verfassungswidriger Bestrebungen.

Allerdings wird ein nicht mehr im Rahmen der gültigen Gesetze und Rechtsprechung stattfindender antifaschistischer Widerstand nicht unbedingt zu etwas Illegalem. Schließlich heißt es seit 1968 zu dem ins Grundgesetz aufgenommenen Widerstandsrecht: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ (GG Art.20 Abs.4). Danach müssen zwar im Widerstandsfall die Mittel verhältnismäßig jedoch nicht unbedingt legal im Sinne geltender rechtstaatlicher Legalität sein (vgl. z.B. Stern „Staatsrecht II, § 57 III oder Isensee „Das legalisierte Widerstandsrecht“, 1969).

Die Aufnahme dieses „grundrechtsähnlichen Rechts“ (v.Mangolt u.a. „Kommentar zum Grundgesetz bd.2, S.148) ins Grundgesetz ist zwar umstritten (vgl. Hesse „Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, Rdnr. 757 ff), eine ggf. rechtmäßige Verteidigung der bestehenden Ordnung gegen neofaschistische Bestrebungen ist jedoch staatsrechtlich unstrittig. Auch für das Bundesverfassungsgericht ist solcher Widerstand dann als legal einzustufen, wenn „alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, dass die Ausübung des Widerstandes das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechtes ist“ (BVerfGE 5, 85 <377>).

Die Stuttgarter Justiz könnte zwar behaupten, dass die Gefahr, welche für die Demokratie durch die Ausbreitung neofaschistischer Ideologie ausgeht, aktuell noch nicht so erheblich sei, dass der Bestand der demokratischen Verfassungsordnung so akut gefährdet ist, dass ein Widerstand, der sich auf GG Art.20 Abs.4 beruft, bereits legal wäre. Nur kann mensch sich in diesem Punkt wirklich so sicher sein? Nachweislich war der Sieg des Hitlerfaschismus wesentlich durch eine Unterschätzung dieser Gefahr in der Weimarer Republik bedingt.

Außerdem macht sich die Legalität eines aktuellen Bezugs auf das demokratische Widerstandsrecht mit all seinen praktischen Konsequenzen wesentlich daran fest, ob erstens, die Organisationen und Parteien (wie z.B. die NPD) wirklich verfassungsfeindlich sind und die Demokratie gefährden, und zweitens, ob Politik und Rechtsprechung überhaupt gewillt oder in der Lage sind, dieser Gefahr zu begegnen.

Gerade die antifaschistisch eingestellten Menschen außerhalb des Parlaments, auf welche das Stuttgarter Urteil abzielt, sind gegenwärtig in einer ziemlich ohnmächtigen Position, welche solche Urteile noch verstärkt. Zwar kann das Bundesverfassungsgericht neofaschistische Parteien nach GG Art.21 Abs. 2 verbieten, allerdings nur auf Antrag von Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung oder – soweit sich die verfassungswidrige Partei und deren Organisation auf landesrechtlichem Gebiet beschränkt – einer Landesregierung (BVerfGG § 43). Von dieser Seite kommt jedoch nichts. Bekanntlich scheiterte der Antrag der letzten Regierung 2003 auf Verbot der NPD beim Bundesverfassungsgericht deshalb, weil es scheinbar mehr vom Staat bezahlte NPDler als sog. V-Männer gibt als „staatsfreie“ NPDler (vgl. BVerfG-Beschluss 2 BvB 1/01 u.a. v. 18.03.2003). Als sich die beiden Richter am Bundesverfassungsgericht, Hans-Jürgen Papier und sein Stellvertreter Winfried Hassemer, Anfang 2005 öffentlich

zu einem möglichen Erfolg eines NPD-Verbotsverfahrens und dessen Bedingungen äußerten, drückte die regierende Politik ihr „Befremden“ über „solche Einmischung“ aus (vgl. dpa 01.02.2005).

Vom Grundgesetz her ist in diesem Punkt die höchste Rechtsprechung wie ein „Löwe ohne Zähne“. Wenn die Politik nichts gegen eine Gefährdung der Demokratie durch verfassungsfeindliche Parteien unternimmt, bleibt den außerparlamentarischen Antifaschisten keine Möglichkeit auf dem Rechtsweg hier etwas durchzusetzen. Die sog. „Mütter und Väter des Grundgesetzes“ gingen offenbar davon aus, dass die herrschende Politik schon das Nötige tun würde. Danach sieht es gegenwärtig allerdings nicht aus. Nicht nur bezüglich neofaschistischer Tendenzen hat mensch den Eindruck, dass es mit einer Verteidigung der Demokratie gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen aktuell nicht weit her ist. Alle vier Jahre das „richtige“ Kreuz zu machen reicht wohl nicht. Besonders dann nicht, wenn Antifaschisten auf exekutiver und juristischer Ebene mehr verfolgt werden als Neofaschisten, was – gewollt oder nicht – auch das Stuttgarter Urteil zum Ausdruck bringt.

Bezogen auf den demokratischen Widerstand nach GG Art.20 Abs.4 beschränkt sich so die „andere Abhilfe“, deren Inanspruchnahme zur wesentlichen Vorbedingung für legalen Widerstand gemacht wurde, auf Wahlen und Proteste durch Versammlungen und Demonstrationen. Eine rechtliche Möglichkeit gegen „jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen“ existiert in der bestehenden Rechtsordnung für die Mehrheit der Menschen also faktisch gar nicht.

Diese ist wesentlich auf die herrschende, repräsentative, gesetzgebende Politik zentriert. Verletzt ein neu erstarkter Faschismus erst die Grundrechte der demokratischen Bevölkerungsmehrheit, wird es wohl für eine Verfassungsbeschwerde wegen unmittelbar persönlicher Betroffenheit zu spät sein. Aktuell werden sowie so durch Demonstrationsbehinderungen im Sinne eines „friedlichen Nebeneinanders“ von demonstrierenden Neonazis und Antifaschisten meist letztere nur im Widerstand behindert.

Das Stuttgarter Urteil setzt dieser Behinderung noch eins drauf: Es versucht den antifaschistischen Widerstand zu kriminalisieren und damit die legalen Möglichkeiten antifaschistischen Widerstandes noch mehr einzugrenzen. Allerdings besteht zurzeit zumindest noch eine berechtigte Hoffnung, dass wenigstens in diesem Fall juristische Abhilfe durch den Bundesgerichtshof möglich ist. Aber kann mensch sich hier wirklich sicher sein? Schließlich handelt es sich ja in Stuttgart bereits um die II.Instanz.

Da Rechtsbekommen in unserem Rechtssystem, trotz aller Bekenntnisse zur Gleichheit vor dem Gesetz, meist doch vor allem eine Sache der verfügbaren Finanzen ist, kann das herrschende Staatsrecht nicht unbedingt darauf hoffen, dass gegen solche Angriffe auf legalem Antifaschismus - wie jetzt in Stuttgart - mit der nötigen Ausdauer reagiert wird. Das Verhalten der Stuttgarter Justiz schadet nachhaltig dem Ansehen des bestehenden Rechtsstaats bezüglich antifaschistischer Stärke. Bevor Antifaschisten wegen ihres Engagements verfolgt werden, sollte deshalb eher eine Justiz verfolgt werden, die Antifaschismus bestraft, statt deren Widerstand rechtlich unterstützend zu flankieren.

Für eine strafrechtliche Verfolgung wegen Rechtsbeugung (StGB § 339) reicht bekanntlich bedingter Vorsatz aus (vgl. BGH 40, 276 und 41,336). Schließlich ist der Sinn dieser Strafrechtsbestimmung, zu vermeiden, dass das „Vertrauen der Allgemeinheit“ in die Rechtsordnung erschüttert wird, „§ 339 schützt (...) die Rechtsordnung als ganze“ (Tröndle/Fischer, StGB-Kommentar, § 339, Rdnr. 2).

Wie auch immer – es ist jedenfalls kein akzeptabler Zustand für eine Demokratie, wenn dessen Bedrohung nicht nur von verfassungswidrigen Organisationen ausgeht, sondern eine zweifelhafte Justiz zusätzlich antifaschistischen Widerstand noch mit verfassungswidrigen Gesetzesinterpretationen zu kriminalisieren versucht. Aber wo steht geschrieben, dass Justiz und herrschende Politik die Gefahren für die Demokratie erfolgreicher bekämpfen könnten, als ein starker außerparlamentarischer antifaschistischer Widerstand? „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, heißt es treffend im Grundgesetz (Art. 20 Abs. 2). 1932 kam es nicht zum massenhaften Generalstreik gegen die Machtergreifung der Nationalsozialisten. Dies, und nicht fehlende rechtliche Möglichkeiten verhinderten hauptsächlich, dass Faschismus und Weltkrieg von Deutschland ausgehend Tot und Verwüstung brachten.

---

#### Quellen:

1. [Audiofile der Sendung von Knut Bauer vom 29.09.2006 im Deutschlandradio](#) 
2. <http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/309/87222/>
3. Helmut Dubiel „Niemand ist frei von der Geschichte – Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestags“, Carl Hanser Verlag, 1999